

LEITFADEN SOCIAL MEDIA

FÜR LEHRPERSONEN UND SCHULLEITUNGEN



DACHVERBAND
LEHRERINNEN
UND LEHRER
SCHWEIZ

LCH
Dachverband Schweizer
Lehrerinnen und Lehrer
www.lch.ch



GÖD
Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
Österreich
www.goed.at



VBE
Verband Bildung und Erziehung
Deutschland
www.vbe.de



www.social-media-lehrperson.info

Herausgeber:

**Gewerkschaft Öffentlicher Dienst –
Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen
und Pflichtschullehrer (göd aps)**
Schenkenstraße 4/5
1010 Wien
T. +43 153 45 44 35
F. +43 153 45 44 52
kontakt@pflichtschullehrer.at
www.pflichtschullehrer.at

**Dachverband Schweizer Lehrerinnen
und Lehrer (LCH)**
Ringstrasse 54
8057 Zürich
T. +41 44 315 54 54
F. +41 44 311 83 15
www.lch.ch

Verband Bildung und Erziehung (VBE)
Behrenstraße 23–24
10117 Berlin
T. +49 30 726 19 66 0
F. +49 726 19 66 19
bundesverband@vbe.de
www.vbe.de

Redaktion:

Jürg Brühlmann, Rolf Busch, Mira Futász,
Martin Höfleher

Beratung und Mitarbeit:

Klickkomplizen GmbH, Leipzig
Lic. iur. Peter Hofmann, Goldach
Roger Küffer, Riggisberg

Gestaltung:

Integral Lars Müller, Zürich

Druck:

Gebrüder Wilke GmbH, Hamm

Stand:

Juni 2013

**Diese Veröffentlichung ist in allen Teilen
urheberrechtlich geschützt.**

**Nachdruck oder sonstige Vervielfältigungen –
auch von Auszügen – nur mit schriftlicher
Genehmigung der Herausgeber.**

**Die nachfolgenden Ausführungen wurden
nach bestem Wissen und Gewissen zusammen-
gestellt und erheben keinen Anspruch auf
Vollständigkeit.**

**Ein Rechtsanspruch ist aus den veröffentlichten
Inhalten nicht abzuleiten.**

**Die veröffentlichten Links wurden mit größt-
möglicher Sorgfalt recherchiert und zusammen-
gestellt. Die Herausgeber haben bei der
erstmaligen Verknüpfung zwar den fremden
Inhalt daraufhin überprüft, ob durch ihn
eine mögliche zivilrechtliche oder strafrechtliche
Verantwortlichkeit ausgelöst wird, sind aber
nicht dazu verpflichtet, die Inhalte, auf die
verwiesen wird, ständig auf Veränderungen zu
überprüfen, die eine Verantwortlichkeit neu
begründen könnten.**

**Die Herausgeber haben keinen Einfluss auf
die Gestaltung und die Inhalte der verlinkten
Seiten. Sie übernehmen für diese Seiten keine
Garantie für die Vollständigkeit, Richtigkeit
und letzte Aktualität. Die Herausgeber sind
nicht für den Inhalt der verknüpften Seiten
verantwortlich. Für illegale, fehlerhafte oder
unvollständige Inhalte sowie für Schäden, die
durch Nutzung oder Nichtnutzung der Infor-
mationen entstehen, haftet allein der Anbieter
der Webseite, auf die verwiesen wird.**

LEHRPERSONEN SCHÜTZEN!

GÖD-APS, LCH und VBE legen diesen Leitfaden vor, um Lehrpersonen die Orientierung im Hinblick auf Auftritte in den Social Media zu erleichtern. Die interaktive Welt des Web 2.0 macht selbstverständlich keinen Bogen um die Schule. Umso notwendiger ist es für Lehrerinnen und Lehrer, souverän mit dieser virtuellen Welt umzugehen. Vor diesem Hintergrund entstand die Idee des Drei-Länder-Projekts. Die Ergebnisse unserer Umfrage bei zuständigen staatlichen Institutionen in Deutschland, Österreich und der Schweiz bestärken uns, dass eine Orientierungshilfe dringlich ist.

Dieser Leitfaden möchte Lehrpersonen und Schulleitungen einerseits verschiedene Verhaltensweisen im sozialen Netzwerk und hilfreiche Profileinstellungen aufzeigen, Handlungsempfehlungen im Krisenfall geben, aber auch die Pflichten der Dienstherren oder Dienstgeber bzw. Arbeitgeber¹ benennen und Unterstützungsmöglichkeiten aufzeigen.

Zugleich ist der Leitfaden als dringender Hinweis an die Arbeitgeber der Lehrerinnen und Lehrer zu verstehen, die juristische Grauzone auszuräumen und durch klare Regelungen den Lehrkräften Sicherheit im medienpädagogischen Bereich zu geben. Die sich rasant entwickelnden technischen Möglichkeiten für den Umgang mit dem Netz sind nicht nur eine große Chance, sie sind auch eine große Bedrohung der Persönlichkeit, wenn in Unkenntnis agiert wird.

GÖD-APS, LCH und VBE fordern daher:

1. Der Schutz der Lehrperson muss vom Arbeitgeber gewährleistet werden – auch für den Bereich Internet/Web 2.0. Der Arbeitgeber muss verbindlich Rechtsschutz übernehmen.
2. Der Arbeitgeber muss klare juristische Grundlagen gewährleisten, damit Lehrpersonen ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag auch in der Mediennutzung und -bildung der Schülerinnen und Schüler in vollem Maße und geschützt nachkommen können.
3. Der Arbeitgeber muss für die Lehrpersonen eine kompetente Beratungsstelle für den Bereich Internet/Web 2.0 bereithalten.
4. Die Richtlinien für Lehrpersonen im Umgang mit Internet/Web 2.0 dürfen nicht zu einer Maulkorbpraxis führen.
5. Die schulische Prävention gegen Mobbing jeglicher Art muss auf Aktivitäten im Internet/Web 2.0 ausgebaut werden.
6. An jeder Schule müssen Leitfäden für Notfälle existieren und das Handeln bei Vorfällen muss von Schulleitung und Kollegium festgelegt werden.
7. Die Arbeitgeber müssen systematische Fort- und Weiterbildung für Lehrpersonen im Hinblick auf deren berufliche Rolle beim Umgang mit Social Media entwickeln und anbieten.

¹ Im folgenden Text wird vereinfachend der Begriff Arbeitgeber verwendet.



DACHVERBAND
LEHRERINNEN
UND LEHRER
SCHWEIZ

Beat W. Zemp
Zentralpräsident
LCH



Paul Kimberger
Vorsitzender
Pflichtschullehrer/innengewerkschaft
GÖD



Udo Beckmann
Bundvorsitzender
VBE

- 5 **Einleitung**
- 6 **Privat vs. Öffentlich – Zwei technische Möglichkeiten der Repräsentation auf Facebook**
- 6 **Freundschaften mit Schülerinnen und Schülern (oder auch Eltern)**
- 6 **Richtlinien der Schule oder des Arbeitgebers**
- 7 **Die wichtigsten Einstellungen bei Facebook**
 - Profileinstellung
 - Wer kann meine Inhalte sehen?
 - Was sind Markierungen?
 - Wie sieht mein Profil aus der Sicht von anderen Nutzern aus?
 - Wer kann mich kontaktieren?
 - Wer darf einem Nutzer Freundschaftsanfragen senden?
 - Wie verhindere ich, dass mich jemand belästigt?
 - Wie finden andere mein Profil?
 - Wie lässt sich die Sichtbarkeit von Profilinformatoren einschränken?
 - Sind Spuren meiner Aktivität für andere Personen einsehbar?
- 9 **Gruppen und weitere Ergänzungen zum öffentlichen Profil**
 - Welche Plattform für Gruppen?
 - Gruppen auf Facebook
 - Fanseite
- 10 **Exkurs: Webseiten, Blogs, Twitter, LinkedIn, XING oder Google+**
- 10 **Tipps zum Umgang im Internet**
- 11 **Prävention und Krisenbewältigung**
 - Präventive Maßnahmen
 - Krisenbewältigung bei einem aktuellen Vorfall gegen Lehrpersonen oder Schulleitungen
 - Was auf keinen Fall getan werden darf
- 13 **Urheberrecht**
- 13 **Recht und Datenschutz**
 - Deutschland
 - Österreich
 - Schweiz
- 19 **Hinweise auf Beratungsstellen und Merkblätter**
 - Österreich
 - Schweiz
 - Deutschland
 - Europarat
 - Urheberrecht

EINLEITUNG

Mit weltweit über eine Milliarde Nutzern im Alter von 13 bis weit über 50 Jahren hat sich Facebook in verschiedenen sozialen Bevölkerungsgruppen auch in den deutschsprachigen Regionen etabliert und ist wie andere öffentlich zugängliche soziale Netzwerke ein fester Bestandteil unserer Gesellschaft geworden. Die Nutzung von Facebook liegt vor allem im privaten Bereich, doch werden Facebook und andere Social Media auch aus beruflichen Gründen genutzt. Ein Scheidepunkt, an dem sich auch Lehrpersonen befinden können.

Wie kann ich mich als Lehrperson auf öffentlich zugänglichen Social Media sicher – und, wenn ich möchte, von Schülern oder Eltern und lokaler Öffentlichkeit unbemerkt – bewegen? Und wie kann ich, wenn erwünscht, den richtigen Umgang mit meinen Schülerinnen und Schülern pflegen? Eine Frage, die sich Lehrpersonen auf Facebook und anderen Social Media vermutlich häufig stellen, egal für welchen Weg sie sich entschieden haben – den privaten oder öffentlichen.

Lehrpersonen und Schulleitungen an öffentlichen Schulen sind immer auch öffentliche Personen und unterstehen einer erhöhten Sorgfaltspflicht. Sie arbeiten im öffentlichen Auftrag, sie unterrichten zum Teil sensible Themen wie Geschichte und Politik oder Geschlechterverhalten. Sie fördern sozial kompetentes Verhalten und handeln immer auch als erwachsene Vorbilder. Auf eigenen Webseiten und in den Social Media oder auch Blogs und Foren wird jede noch so «privat» gemeinte Meinung wie in einem Leserbrief öffentlich und damit hoch bedeutsam. Lehrpersonen sind exponiert. Sogenannte «Shitstorms»² oder soziale Ächtung und Berufsverlust können im schlimmsten Fall die Folge sein.

Auf der anderen Seite werden auch Lehrpersonen zu «öffentlichen» Opfern. Wenn im Schulzimmer eine Lehrperson verächtlich behandelt und beschämt wird, bleibt dies im Rahmen der Klasse. Eine ungeschickte Äußerung kann wohl weiter erzählt oder verändert kolportiert werden. Im zweiten Fall sprechen wir von «Rufmord». Ganz anders und direkter aber sind die Folgen, wenn Schülerinnen oder Schüler kompromittierende Situationen gezielt inszenieren und diese Fotos, Ton- oder Videoaufnahmen aus dem Schulzimmer ins Internet stellen oder versenden. Dieses «Cybermobbing» wird von Betroffenen manchmal länger nicht bemerkt.

Da es sich bei Facebook um das weit verbreitetste Netzwerk im deutschen Sprachraum handelt, wird die hier vorliegende Handreichung die technischen Hinweise exemplarisch zum Umgang mit Facebook geben. Für andere Netzwerke müssen die Privatsphäre-Einstellungen individuell geprüft und eingestellt werden.

Das raten die befragten Profis von Beratungsstellen und Rechtsdiensten:

- **«Zurückhaltung bei Auftritten im Internet»**
- **«Vorsicht ist die Mutter der Porzellankeise»**
- **«keine Angriffsflächen bieten».**

2 Meist anonyme negative Kampagne gegen Personen, Institutionen bzw. Meinungen

PRIVAT VS. ÖFFENTLICH – ZWEI TECHNISCHE MÖGLICHKEITEN DER REPRÄSENTATION AUF FACEBOOK

Hat sich eine Lehrperson dafür entschieden, dass sie Facebook zwar gern nutzen möchte, allerdings nur um den eigenen Freizeitbereich damit abzudecken, so bietet sich ein privates Profil an. Freundschaften mit Schülerinnen und Schülern, deren Eltern oder Kollegen können gesucht oder abgelehnt werden. Sowohl der Name als auch das Profil- und Titelbild ist für alle Facebook-Nutzer sichtbar. Die Bilder sollten deshalb sorgfältig ausgewählt werden. Das Profil muss unter dem richtigen Namen geführt werden. Gemäß den AGB von Facebook sind Pseudonyme verboten.

Vor allem bei der Nutzung unter dem richtigen Namen der Lehrperson können mit der richtigen Einstellung alle Informationen im Profil für die Öffentlichkeit verborgen bleiben und die Chronik muss nicht einsehbar sein. Ausschließlich die eigenen Freunde oder ein ausgewählter Kreis sollten Zugang zu den einzelnen Informationen haben.

TIPP Wenn Sie prüfen möchten, wie Ihr Profil für andere Facebook-Nutzer (z.B. für einzelne Schülerinnen und Schüler oder Kollegen oder auch die Allgemeinheit) aussieht, können Sie dies direkt in Ihrem Profil unter «Anzeigen aus der Sicht von» tun. Einschränkung: Facebook ändert die Platzierung der Funktion häufig.

FREUNDSCHAFTEN MIT SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN (ODER AUCH ELTERN)

Auf Facebook ist es auch möglich, direkt mit den eigenen Schülerinnen und Schülern und deren Eltern oder auch Kollegen in Kontakt zu treten. Dazu bietet sich ein eher öffentlich ausgerichtetes Profil an, in dem die Lehrperson unter ihrem richtigen Namen auftritt und anhand von Profilinformatoren und Bildern ein professionelles Bild vermittelt. Um einen offenen Eindruck zu vermitteln, können einzelne Informationen (z.B. Arbeitgeber, Heimatstadt) oder Statusmeldungen (z.B. Beitrag über ein schulrelevantes Thema) auch für Nicht-Freunde sichtbar gemacht werden.

TIPP Hat man sich dafür entschieden, Freundschaften mit Schülerinnen und Schülern, deren Eltern und möglicherweise Kollegen auf Facebook zu pflegen, sollte man in diesem Fall alle gleich behandeln und niemanden auf eine Freundschaftseinladung hin zurückweisen. Jene Gleichbehandlung, die Sie auch in Ihrem Unterricht pflegen, sollte auch auf Facebook zum Tragen kommen.

RICHTLINIEN DER SCHULE ODER DES ARBEITGEBERS

Die Entscheidung für ein öffentliches oder privates Profil kann auch abhängig von den Vorschriften der Schule sein. Während einzelne Schulen ein Facebook-Verbot für ihre Lehrpersonen bzw. das Verbot zur Online-Kommunikation mit Schülerinnen und Schülern aussprechen, fordern andere zwei konkret getrennte Profile oder sie haben überhaupt keine derartigen Vorschriften.

Zwei Accounts, die individuell gepflegt werden, könnten also eine Alternative sein. Ersterer kann dem privaten Zweck und dem ungezwungenen Austausch mit Freunden dienen. Der zweite wiederum der Repräsentation als Lehrperson. Laut der AGBs von einigen Netzwerken (u.a. Facebook) sind das Anlegen von zwei Accounts für ein und dieselbe Person und auch die Verwendung von Pseudonymen nicht zulässig! Hier muss man sich über die rechtliche Problemlage, in welcher man sich bei einer Missachtung befindet, bewusst sein.

TIPP Für eine regelkonforme Nutzung von Facebook (oder auch anderer Kanäle im Internet) als Lehrperson sollten Sie sich über mögliche Social-Media-Richtlinien in Ihrer Schule erkundigen.

DIE WICHTIGSTEN EINSTELLUNGEN BEI FACEBOOK

Exemplarisch am Beispiel Facebook sind hier einige typische Einstellungsmöglichkeiten aufgelistet. Die Erfahrung zeigt, dass diese technischen Möglichkeiten immer wieder verändert oder von den Betreibern sogar auf die Grundeinstellungen zurückgesetzt werden. Dies verlangt von Nutzern eine hohe Aufmerksamkeit.

Profileinstellung

Das Profil einer Person kann auf Netzwerken meist variabel eingestellt werden. Einige Angaben sind verpflichtend. Unter den Privatsphäre-Verknüpfungen lässt sich beispielsweise festlegen, wer die Inhalte der Chronik sehen kann, wer einen kontaktieren oder überhaupt auf Facebook finden darf. Anonyme Profile sind teilweise nicht erlaubt.

Wer kann meine Inhalte sehen?

Facebook lebt davon, dass seine Nutzer durch eigene Beiträge das Netzwerk füllen. Dazu gehören Statusmeldungen aber auch Bilder oder Videos. Diese werden in der eigenen Chronik veröffentlicht und erscheinen zeitgleich im Nachrichtenstrom, also auf der Startseite der eigenen Freunde oder Kontakte. Unter «Wer kann meine zukünftigen Beiträge sehen?» lässt sich für alle Veröffentlichungen genau festlegen, wer diese sehen darf:

- Öffentlichkeit,
- Freunde,
- Freunde ohne Bekannte,
- nur ich,
- benutzerdefiniert (hier lassen sich konkrete Personen oder Listen ein- und ausschließen),
- Listen.

Für jeden einzelnen Beitrag lässt sich diese Einstellung vor (und nach) der Veröffentlichung noch einmal ändern. So kann für ausgewählte Meldungen eine andere Zielgruppe ausgewählt werden.

Was sind Markierungen?

Facebook macht es möglich, dass Nutzer von ihren Freunden in einem Text oder auf einem Bild markiert werden können. Dabei lässt sich im Aktivitätenprotokoll unter «Chroniküberprüfung» einstellen, dass diese Markierung vor der Freischaltung in der eigenen Chronik zuerst überprüft werden kann. In eben jenem Protokoll werden die einzelnen Markierungen erfasst und können individuell bearbeitet (also freigeschaltet oder abgelehnt) werden.

Wie sieht mein Profil aus der Sicht von anderen Nutzern aus?

Wie bereits im oberen Abschnitt erläutert, lässt sich das eigene Facebook-Profil aus der Sicht anderer Nutzer anzeigen. Unterschieden wird dabei zwischen der Öffentlichkeit und den eigenen Freunden. So lässt sich die Sichtbarkeit der eigenen Informationen im Profil zielgenau ausrichten (mehr dazu auf Seite 8 unter «Sichtbarkeit von Profilinformatoren»).

Wer kann mich kontaktieren?

Auf Facebook ist es möglich, private Nachrichten an Nutzer zu schicken, die diese in ihrem persönlichen Postfach erhalten. Auch hierbei kann eine Einschränkung durchgesetzt werden. «Strenges Filtern» sorgt dafür, dass einem hauptsächlich die eigenen Freunde Nachrichten schreiben dürfen. «Grundlegendes Filtern» bezieht dazu auch Personen mit ein, die man möglicherweise kennt.

TIPP Wenn Sie sich für eine Facebook-Freundschaft mit Ihren Schülerinnen und Schülern entschieden haben, sollten Sie sich bewusst sein, dass diese Sie in verschiedenen Zusammenhängen markieren können. Das können Bilder aus dem Unterricht sein oder auch Inhalte, die in keinem Zusammenhang zur Schule stehen. Um Bloßstellungen oder andere rufschädigende Situationen auf Facebook zu vermeiden, ist eine Prüfung der Markierungen unerlässlich.

TIPP Sollten Sie auf Facebook keinerlei Kontakt zu Ihren Schülerinnen und Schülern, deren Eltern oder Ihren Kollegen wünschen, sollten Sie die Einstellungen so auswählen, dass Ihnen nur Ihre Freunde Nachrichten schreiben können und auch Freundschaftsanfragen nur von Freunden von Freunden gestellt werden können. Schülerinnen, Schüler und Eltern sollten offen darüber informiert werden.

Wer darf einem Nutzer Freundschaftsanfragen senden?

Um zu verhindern, dass einem jeder Nutzer des sozialen Netzwerks eine Freundschaftsanfrage senden kann, kann die Einstellung vorgenommen werden, dass ausschließlich die Freunde der eigenen Freunde eine solche Anfrage zukommen lassen können. Dies limitiert zwar die Möglichkeit, mit weitläufigen privaten Kontakten in einen Austausch zu treten, doch sorgt es auch dafür, dass Schülerinnen und Schüler oder Kollegen mit einem keine Freundschaft auf Facebook eingehen können.

Wie verhindere ich, dass mich jemand belästigt?

Durch die Eingabe konkreter Facebook-Namen oder E-Mail-Adressen lassen sich ausgewählte Nutzer blockieren. Diese können einem dann weder Nachrichten noch Freundschaftsanfragen schicken und auch keinen Einblick in die eigene Chronik nehmen. Leider geht damit ein erhöhter Verwaltungsaufwand einher, möchte man mit dieser Funktion z.B. alle Schülerinnen und Schüler blockieren.

Wie finden andere mein Profil?

Dürfen andere per Eingabe der E-Mail-Adresse oder Telefonnummer das eigene Facebook-Profil finden? Auch hierbei lässt sich wieder eine Unterscheidung der Sichtbarkeit für Alle, Freunde oder Freunde von Freunden vornehmen. Ebenso die Auffindbarkeit des Profils in Suchmaschinen lässt sich aktivieren bzw. deaktivieren.

Wie lässt sich die Sichtbarkeit von Profilinformatoren einschränken?

Auch die einzelnen Informationen, die in einem Profil angegeben werden, lassen sich in ihrer Sichtbarkeit einschränken. So verbirgt sich hinter dem Button «Informationen bearbeiten» im Profil nicht nur die Möglichkeit, Informationen zu bearbeiten, sondern diese ausschließlich für eine ausgewählte Gruppe an Nutzern sichtbar zu machen.

Um welche Informationen handelt es sich?

- Arbeit und Ausbildung,
- Heimatstadt und Wohnort,
- Beziehungsstatus und Familienbeziehungen,
- Beschreibung zur eigenen Person («Über dich»),
- Geburtstag, Sprachen, Religion, politische Einstellung etc.,
- Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Handynummer, Adresse etc.),
- Lieblingszitate.

Auch bei hochgeladenen Fotos oder Alben kann jeweils die Sichtbarkeit festgelegt werden.

TIPP Facebook-Kontakte können in unterschiedliche Listen eingeordnet werden (z.B. private Freunde, Familie, Kollegen, Schülerinnen und Schüler). Ordnet man Statusmeldungen oder allgemeine Informationen einer speziellen Liste zu, sind diese ausschließlich für diese sichtbar. Wichtig ist bei der Verwendung von Listen, diese unter <http://www.facebook.com/bookmarks/lists> aktuell zu halten.

Sind Spuren meiner Aktivität für andere Personen einsehbar?

Durch verschiedenste Interaktionen auf Facebook sind Inhalte, Kommentare und Gefällt-mir-Angaben möglicherweise auch für Freunde der eigenen Freunde sichtbar, ohne dass dies direkt gewünscht ist. Jeder Klick und jeder Tastenschlag ist im Prinzip einsehbar! Ihre Informationen (Text, Fotos, etc.) werden der Werbewirtschaft «verkauft». Gegebenenfalls haben auch Sicherheitsbehörden die Möglichkeit, an jegliche Informationen zu gelangen.

Ähnlich der Sichtbarkeit eigener Statusmeldungen können auch die angegebenen Informationen verschiedenen Personenkategorien unterschiedlich zugänglich gemacht werden. Das sind zum Beispiel die Öffentlichkeit, Facebook-Freunde, Bekannte oder andere ausgewählte Listen.

GRUPPEN UND WEITERE ERGÄNZUNGEN ZUM ÖFFENTLICHEN PROFIL

Für offene oder geschlossene Gruppen werden auch auf sozialen Netzwerken spezifische Tools³ angeboten, die von einigen Lehrpersonen bereits benutzt werden. Viele Schulen oder Bildungsverwaltungen haben aber auch eigene technische Möglichkeiten für das Lernen und den Austausch eingerichtet. Angebotene Tools sind u.a. Chat⁴- und Forumsfunktionen, Blogs⁵, der Upload⁶ und je nachdem auch die gemeinsame Bearbeitung von Dokumenten, Fotos oder Filmen. Wozu Gruppen?

Gruppen werden z.B. für folgende Möglichkeiten genutzt:

- Beratung zu Hausaufgaben oder Schulprojekten,
- Bereitstellung von Unterrichtsmaterial und Zusatzinformationen,
- schulrelevante Veranstaltungen (auch für Eltern) bekannt machen oder gemeinsam organisieren.

Welche Plattform für Gruppen?

Schulen und Lehrpersonen sollten sich möglichst für nur eine Plattform entscheiden, auf der sie mit den Schülern und Schülerinnen sowie mit den Eltern kommunizieren. Dies erleichtert die Grenzziehung von privat zu beruflich und verhindert die Bevorteilung von einzelnen Schülerinnen, Schülern und Eltern. Auf Plattformen, die nur für Bildungszwecke eingerichtet sind, ist eine Verpflichtung aller Schülerinnen und Schüler möglich. Für die Arbeit auf kommerziellen Plattformen wie Facebook ist keine Verpflichtung möglich.

Gruppen auf Facebook

Entscheidet man sich als Lehrperson gegen die öffentliche Nutzung des persönlichen Profils auf einer öffentlich zugänglichen Social-Media-Plattform wie z.B. auf Facebook und möchte man aber trotzdem über das soziale Netzwerk mit den eigenen Schülerinnen und Schülern oder deren Eltern auf freiwilliger Basis in Kontakt treten, kann dies zum Beispiel über eine Gruppe oder eine Fanseite geschehen. So bleiben die Kontaktnahmen zumindest transparent.

Darauf sollte bei Gruppen auf öffentlich zugänglichen Social Media geachtet werden:

- Zeitfenster festlegen,
- Schülerinnen und Schüler nicht zur Teilnahme drängen,
- Facebook und öffentlich zugängliche Social Media lediglich als ergänzendes Angebot zur direkten Kommunikation in der Schule nutzen,
- schulrechtliche Vorgaben prüfen, Absprache mit Schülerinnen, Schülern und Eltern,
- Schülerinnen und Schüler ohne Computer oder Internetzugang nicht benachteiligen!

Fanseite

Eine offizielle Facebook-Fanseite kann ebenfalls ein Weg sein, als Lehrperson oder Schule via Facebook zu kommunizieren. Im Gegensatz zu einem Profil und der gegenseitigen Einverständniserklärung der «Freundschaft», können Facebook-Nutzer «Fan» einer Seite werden und den Statusmeldungen dieser folgen. Als Lehrperson oder Klasse kann man über eine solche Seite alle interessierten Fans (Schülerinnen und Schüler, Eltern,

3 Werkzeuge

4 Online-Diskussion

5 Online-«Tagebücher»

6 Versenden von Dateien

Kollegen) mit schulrelevanten Informationen ansprechen und sich mit diesen austauschen. Zu beachten ist, dass nahezu alle Informationen der Facebook-Öffentlichkeit zugänglich sind.

EXKURS: WEBSEITEN, BLOGS, TWITTER, LINKEDIN, XING ODER GOOGLE+

Genau wie Facebook bieten auch Blogs, Twitter, XING oder Google+ die Möglichkeit eines eigenen Profils und der Kommunikation im sozialen Netzwerk. Sie alle unterscheiden sich in ihrer Funktionsweise. Vielleicht treffen wir hier weniger auf die Schülerinnen und Schüler, sondern mehr auf Eltern oder die lokale Öffentlichkeit. Es gelten somit auch hier vergleichbare Regeln. Zu den Netzwerken noch einige technische Hinweise:

- Twitter: Auf dem Kurznachrichtendienst gibt es keine «Freundschaften», aber «Followers». Nachrichten können prinzipiell ohne Zustimmung des Publizierenden abonniert werden. Geschlossene Accounts sind möglich, widersprechen aber dem Grundgedanken von Twitter.
- XING/LinkedIn: Auf diesen Business-Netzwerken werden sich kaum Schülerinnen und Schüler tummeln. Kontaktanfragen müssen je einzeln bestätigt werden. Für Nicht-Kontakte kann das Profil komplett oder in Ansätzen verborgen werden.
- Google+: Das Netzwerk ähnelt Facebook am ehesten. Das Sortieren der eigenen Kontakte in Circles (ähnlich den Listen auf Facebook) hilft, Nachrichten zielgerichtet an verschiedene Personen zu richten oder vor anderen zu verbergen.

Als Lehrperson ist es möglich, einen eigenen Blog oder eine Homepage zu betreiben. Auch hier ist die Zugänglichkeit zu Informationen für Schülerinnen und Schüler oder Eltern nicht eingeschränkt. Dem kann man lediglich mit einem Login vorbeugen. Damit wird auch der Zugang für unabhängige Besucher beschränkt.

TIPPS ZUM UMGANG IM INTERNET

Zusammenfassend können folgende Tipps für die gesamte Kommunikation von Lehrpersonen im Internet gelten:

1. So wie Sie sich auch im täglichen beruflichen Leben als Lehrperson geben, so sollten Sie auch online kommunizieren – nicht zu persönlich und freundschaftlich. Es gelten grundsätzlich die gleichen Höflichkeitsregeln und Umgangsformen wie sonst auch.
2. Lehrpersonen werden nie privat, sondern immer als öffentliche Person wahrgenommen. Sie stehen mit ihrem Erziehungsauftrag in einer besonderen (auch dienstrechtlichen) Verantwortung. Schülerinnen und Schüler inklusive deren Eltern stehen in einem Abhängigkeitsverhältnis zu Lehrpersonen.
3. Bei jedem Auftritt ist der Grundsatz der Datensparsamkeit zu beachten. Datenschutz für Fotos oder persönliche Daten gelten besonders auch im Internet. Das heißt: Mit Passwörtern persönliche Daten schützen. Fotos und persönliche Angaben auf öffentlich einsehbaren Seiten müssen von den Betroffenen freigegeben sein.
4. Seien Sie zurückhaltend mit allzu schnellen Aktivitäten. Ein «Zurückholen» von Gesagtem oder von Fotos aus dem Internet ist kaum mehr möglich. Auch Medien nehmen krasse Aussagen gerne auf und schauen sie weiter auf. Die Wirkung von Fehlern ist deshalb im Vergleich

zum normalen Alltag enorm. Die Konsequenzen können schlimmstenfalls bis zum Verlust der Anstellung und zur völligen sozialen Ausgrenzung führen.

5. Thematisieren Sie Ihre Verwendung von sozialen Netzwerken im Unterricht und am Elternabend. Klären Sie Schülerinnen, Schüler und Eltern darüber auf, wie Sie den Umgang mit Netzwerken pflegen und warum Sie möglicherweise online keinen Kontakt pflegen wollen. Machen Sie auf die rechtlichen Konsequenzen von Missbräuchen aufmerksam.
6. Trennen Sie private und geschäftliche Profile. Vergewissern Sie sich, dass Ihre Privatsphäre-Einstellungen stets aktuell sind und nur das zu sehen ist, was sichtbar sein soll (Fotos, Statusmeldungen, Informationen zur eigenen Person).
7. Behandeln Sie alle Kontaktanfragen Ihrer (ehemaligen) Schülerinnen und Schüler oder deren Eltern gleich. Entweder Sie nehmen diese an oder lehnen diese ab.
8. Das Internet vergisst nicht! Beachten Sie, dass auch Einträge von vor vielen Jahren in den Netzwerken oder gar in Suchmaschinen sichtbar sein können. Die eigenen Profile sollten also von Zeit zu Zeit aufgeräumt werden.
9. Da es nach wie vor Schülerinnen und Schüler ohne privaten PC oder Internetzugang gibt, sollten Sie, bevor Sie soziale Netzwerke in Ihren Unterricht integrieren, sich über allfällige Regelungen an Ihrer Schule und im Land informieren. Beispiel: Darf ich Facebook für den Unterricht benutzen? Auf welche Plattformen darf ich Kinder verpflichten – auf welche nicht? Welche Plattformen werden von staatlichen Einrichtungen für Bildungszwecke zur Verfügung gestellt?

PRÄVENTION UND KRISENBEWÄLTIGUNG

Wie auch im alltäglichen Offline-Leben sind Lehrpersonen in sozialen Netzwerken und im Internet vor Beleidigungen, Belästigungen und Angriffen nicht gefeit. Die Wirkungen sind allerdings viel gravierender, weil im Prinzip «die ganze Welt» diffamierende Texte mitliest, bloßstellende Fotos mitschaut oder peinlich wirkende Filme aus dem Unterricht sieht. Solche Links können unter Schülerinnen und Schülern rasch weitergegeben werden. Manchmal werden Szenen auch inszeniert oder provoziert, um sie dann filmen oder fotografieren zu können. Um größeren Schaden abzuwenden, ist eine sehr rasche Reaktion erforderlich.

Präventive Maßnahmen

Eine Schule kann einiges tun, um Mobbing generell und speziell Cybermobbing auf dem Internet vorzubeugen:

- Schulleitungen und Lehrpersonen kümmern sich um ein gutes Schul- und Klassenklima, geprägt von Würde und Respekt und ohne Beschämungen. Sie schaffen ein dichtes Netz positiver Beziehungen im Kollegium, mit den Schülerinnen und Schülern und Eltern.
- Teams bilden sich zum Thema Mobbing und Umgang mit Social Media weiter.
- Social Media ist im Unterricht ein Thema, damit Schülerinnen und Schüler sich selber schützen können.
- Schulleitungen und Lehrpersonen kennen die möglichen Gefahren und die Vorgehensweisen im Krisenfall. Schulleitungen und Behörden kennen die Pflichten der Arbeitgeberseite.
- Es existiert ein einfaches aber klares Regelwerk, das von Schulleitungen und Lehrpersonen im Alltag vorgelebt und in der Schulgemeinschaft durchgesetzt wird. Dazu gehören der Umgang mit Fotos aus dem Unterricht, aus dem Schulleben, vom Pausenplatz oder von außerschuli-

schen Lernorten genauso wie das Vorgehen im Falle von betroffenen Lehrpersonen oder Kindern und Jugendlichen der Schule.

- Zu möglichen Beratungsstellen im Krisenfall sind die Beziehungen ein-
gespielt.

Krisenbewältigung bei einem aktuellen Vorfall gegen Lehrpersonen oder Schulleitungen

Wie reagiere ich, wenn mich Schülerinnen und Schüler oder Eltern auf Facebook oder in Chatrooms, auf Blogs oder Twitter etc. beleidigen oder anderweitig angreifen? Oder auch wenn ich sehe, dass eine Kollegin, ein Kollege angegriffen wird?

Sofortmaßnahmen:

- Ruhe bewahren, zuerst überlegen – dann handeln.
- Notieren Sie sich die entsprechenden Links und Internetadressen, machen Sie ein Printscreen⁷, dokumentieren Sie alles.
- Löschen Sie mögliche anfeindende Kommentare oder Bilder aus Ihrem eigenen Profil, um Trittbrettfahrer abzuhalten, in die Diskussion einzusteigen. Blockieren Sie nach Möglichkeit Nutzer, die Ihnen in den Netzwerken zu nahe treten.

Information:

- Informieren Sie sich über Ihren Dienstweg, über die Pflichten des Arbeitgebers, Ihre rechtlichen Möglichkeiten und über Beratungsstellen.
- Informieren Sie die vorgesetzte Stelle (Schulleitung, Arbeitgeber) und als Fachlehrperson die Klassenlehrperson.
- Bitten Sie um eine sofortige Besprechung des weiteren Vorgehens mit der Schulleitung.

Problemlösung:

- Suchen Sie mit Unterstützung einer Drittperson (Schulleitung, Beratungsstelle, Mediation) das direkte, persönliche Gespräch mit den betreffenden Schülerinnen und Schülern und deren Eltern.
- Versuchen Sie, den Grund des Ärgers aufzuspüren. Machen Sie die rechtlichen Konsequenzen klar.
- Verlangen Sie die Löschung der Einträge, sofern das technisch möglich ist.
- Vereinbaren Sie das zukünftige Verhalten bei Unzufriedenheit.
- Erstellen Sie in Absprache mit Ihren Vorgesetzten Anzeige bei der Polizei.

TIPP Wenn Sie auf dem Internet ungeschickte, beleidigende oder selbstentblößende Mitteilungen, Fotos oder Filme von Mitgliedern Ihrer Schulgemeinschaft sehen, empfiehlt sich ein Verhalten wie bei ähnlichen Vorkommnissen in der «Realität» des Schulalltags. Hier entscheidet die täglich praktizierte Schulkultur.

Anzeigepflicht:

In Österreich besteht Anzeigepflicht und in der Schweiz eine Pflicht zur Gefährdungsmeldung, wenn Schüler oder Schülerinnen betroffen sind. Bei Cybermobbing gegen Lehrpersonen besteht für Zeugen keine Meldepflicht. In Deutschland müssen Vorfälle gegen Schülerinnen und Schüler der Schulleitung gemeldet werden.

Was auf keinen Fall getan werden darf

Was Sie bei einem Vorfall von Cybermobbing NICHT tun sollten:

- Sich schämen und niemandem etwas sagen.
- Direkt auf dem Internet reagieren.
- Allein das Gespräch suchen und Druck ausüben.
- Bagatellisieren, wegschauen und ausharren.
- Freunde für einen «Shitstorm» gegen die betreffende Person mobilisieren, um viele negative Bemerkungen auf der Seite des Täters einzutragen.
- Anzeigen bei der Polizei ohne Vorbesprechung mit der Schulleitung einleiten.

URHEBERRECHT

Wenn eine Lehrerin oder ein Lehrer während des Unterrichts ein Video vorführt, Musik abspielt oder Web-Seiten für das Internet erstellt, kann das Probleme mit Urheberrechten bereiten. Um die Arbeit der Künstler zu würdigen und den Bedarf der Schulen zu decken, haben alle drei Länder Bestimmungen in den jeweiligen Urheberrechtsgesetzen aufgenommen, welche die Ansprüche des Urhebers des Werkes, aber auch jenes der Schulen, berücksichtigen.

Im Zeitalter des Web 2.0 zeigen sich jedoch die Grenzen der nationalen Rechte. Nicht immer hat der Urheber seinen Sitz im gleichen Land wie die Schule. Schnell einmal tauchen schwierig zu klärende Fragen auf, welches Urheber- oder andere Nutzungsrecht nun gilt. In der EU, aber auch auf internationaler Ebene, wird seit mehreren Jahren an Richtlinien und Verträgen gearbeitet, die solche Fragen beantworten sollten. Eine einheitliche regionale oder globale Regelung ist jedoch nicht in Sicht.

Für die Lehrpersonen gilt es weiterhin, besondere Vorsicht zu wahren, damit sie nicht unvermerkt mit einer Klage eingedeckt werden. Jeder Lehrperson ist dringendst zu empfehlen, vor der Nutzung fremden geistigen Eigentums und deren Veröffentlichung auf sozialen Netzwerken Rücksprache mit den zuständigen Rechtsdiensten der jeweiligen Schulbehörde zu nehmen.

RECHT UND DATENSCHUTZ

Obwohl Deutschland, Österreich und die Schweiz eigene Gesetze haben, um die Aktivitäten im Internet zu regeln, gelten allgemeingültige rechtliche Grundsätze für alle drei Länder. Unterschiede bestehen in der Höhe all-fälliger Strafen bei Delikten und den Verfahrenswegen vor Gerichten, vor allem im Bereich Jugendstrafrecht.

Jegliche Auftritte im Internet/Web 2.0 müssen aufgrund der bereits bestehenden Gesetze die Persönlichkeitsrechte, das Recht auf Datenschutz und den Urheberrechtsschutz gewährleisten. Der bestehende rechtliche Rahmen ist ausreichend für eine Strafverfolgung. Opfer von Cybermobbing können sich in Österreich und in der Schweiz auf die jeweilige Verfassung und in Deutschland auf das Grundgesetz berufen. Der Schutz der Menschenwürde und die freie Entfaltung der Persönlichkeit werden darin garantiert. Alle drei Länder sind zudem dem Übereinkommen des Europarates über die Cyberkriminalität⁸ beigetreten. Die Vertragsstaaten werden insbesondere verpflichtet, Datendiebstahl, Kinderpornografie, Computerbetrug und das Eindringen in ein geschütztes Computersystem unter Strafe zu stellen.

Strafrechtlich gibt es zahlreiche Normen, welche dem Cybermobbing zu Grunde liegende belästigende, drohende und verunglimpfende Handlungen beinhalten. Je nach Sachverhalt können folgende Rechtsverletzungen vorliegen: unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem (Hacken), betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage, Datenbeschädigung, unbefugtes Beschaffen von Personendaten, z.B. für gefälschte Facebook-Profilen, Erpressung, üble Nachrede, Verleumdung, Beleidigung, Drohung, Nötigung, sexuelle Belästigung oder Pornografie etc.

⁸ siehe Link S. 20, Europarat Konvention

In aller Regel schreiten die Staaten nicht von sich aus ein, wenn Lernende oder Lehrpersonen Opfer von solchen Delikten werden. Die Strafverfolgungsbehörden haben nämlich in den seltensten Fällen Kenntnis von diesen Verbrechen. Das Opfer muss zuerst selber aktiv werden, um so eine straf- und/oder zivilrechtliche Verfolgung in Gang zu setzen⁹. Betroffenen ist zu empfehlen, unverzüglich die Beweise mittels Bildschirmfoto oder eines Ausdrucks zu sichern.

Neben den zivil- und strafrechtlichen Maßnahmen sind bei Delikten in sozialen Netzwerken auch schulische Disziplinarmaßnahmen und je nach Schultyp auch ein Schulausschluss möglich.

Am 26. Juni 2009 fällte der deutsche Bundesgerichtshof ein auch auf die Verhältnisse in der Schweiz und Österreich übertragbares Urteil über das Bewertungsportal spickmich.de (BGH VI ZR 196/08 OLG Köln¹⁰). In einem Community-Forum für registrierte Nutzer wurden Lehrpersonen bewertet. Das Gericht kam zum Schluss, dass die Bewertungen keinen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Lehrpersonen darstellen. Eine Schmähkritik oder auch ein «An-den-Pranger-stellen» sei nicht gegeben, weil die Bewertungen von Suchmaschinen nicht auffindbar sind.

DEUTSCHLAND

Der rechtliche Rahmen wird in Deutschland gesetzt durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht auf Basis des Grundgesetzes Artikel 1 (Schutz der Menschenwürde) und Artikel 2 Abs. 1 (freie Entfaltung der Persönlichkeit), durch das Bundesdatenschutzgesetz, das Telemediengesetz sowie durch die Schulgesetze der Länder und geltende Datenschutzverordnungen, -richtlinien bzw. -gesetze in den Ländern.

Jegliche Auftritte im Internet/Web.2.0 müssen die Persönlichkeitsrechte, den Urheberrechtsschutz, die Rechte am Bild, das Recht auf Datenschutz gewährleisten.

Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts können zivilrechtlich geahndet werden, wenn eine Klage erfolgt.

Jegliche Verletzungen, die den Tatbestand von Ehrschutzverletzungen erfüllen, fallen in den Bereich der strafrechtlichen Verfolgung. Das sind die §§ 185 (Beleidigung), 186 (üble Nachrede), 187 (Verleumdung), 238 (Nachstellen), 240 (Nötigungen), 241 (Bedrohungen) Strafgesetzbuch.

Beispielhaft wird in mehreren Ländern der Beschluss Datenschutz vom 17./18.04.2008 angewendet:

Beschluss der obersten Aufsichtsbehörden für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich am 17./18. April 2008 in Wiesbaden – Internet-Portale zur Bewertung von Einzelpersonen

- 1. Die Datenschutzaufsichtsbehörden weisen darauf hin, dass es sich bei Beurteilungen und Bewertungen von Lehrerinnen und Lehrern sowie von vergleichbaren Einzelpersonen in Internet-Portalen vielfach um sensible Informationen und subjektive Werturteile über Betroffene handelt, die in das Portal eingestellt werden, ohne dass die Urheber erkennbar sind und die jederzeit von jedermann abgerufen werden können.*
- 2. Anbieter entsprechender Portale haben die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes über die geschäftsmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten einzuhalten.*

⁹ siehe Link S. 20, Urteil Verwaltungsgericht Augsburg

¹⁰ siehe Link S. 20, BGH-Urteil

3. *Bei der danach gesetzlich vorgeschriebenen Abwägung, ist den schutzwürdigen Interessen der bewerteten Personen Rechnung zu tragen. Das Recht auf freie Meinungsäußerung rechtfertigt es nicht, das Recht der Bewerteten auf informationelle Selbstbestimmung generell als nachrangig einzustufen.*

Werden Lehrpersonen Opfer von oben genannten Angriffen, schreitet der Staat nicht von sich aus ein. Das betroffene Opfer muss selbst aktiv werden und zivilrechtliche oder strafrechtliche Verfolgung in Gang setzen. Zu beachten ist, dass es keine spezielle Rechtslage für Lehrpersonen gibt. Lehrpersonen müssen aber in besonderem Maße mit den nötigen Rechtskenntnissen ausgestattet werden. Es gilt der allgemeine Grundsatz: Unkenntnis schützt nicht vor Strafbarkeit. Deshalb steht der Arbeitgeber in der Verantwortung, Schulverwaltung, Schulaufsicht, Schulleitungen und Lehrpersonen mit den juristischen Gegebenheiten systematisch bekannt zu machen. Und noch vielmehr auch die geltenden Gesetze und Verordnungen der Entwicklung der IT-Medien anzupassen.

Beratung und Support sind unter diesem Aspekt in den Bundesländern derzeit unbefriedigend. Bei einschlägigen Fortbildungen liegt die Betonung häufig auf der Entwicklung der Medienbildung der Schülerinnen und Schüler.

In verschiedenen Ländern gelten eigene dienstrechtliche Vorgaben. Beispiel Bayern: Leitfaden der Bayerischen Staatsregierung für Beamte zum Umgang mit Social Media.

ÖSTERREICH

Die Rechtslage ist komplex. Es gibt auf österreichischer Ebene keine speziellen Gesetze gegen Cybermobbing. Dieser Tatbestand ist indirekt über die Bundesverfassung, das ABGB, das Bundes-Bedienstetenschutzgesetz, das Strafgesetzbuch, das Datenschutzgesetz und weitere nationale Gesetzgebungen geregelt.

1. ABGB (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch)
 - § 19 Verfolgung der Rechte
 - § 1157 Fürsorgepflicht des Dienstgebers

2. Bundes-Bedienstetenschutzgesetz
 - § 3 Allgemeine Pflichten des Dienstgebers
 - § 15 Pflichten der Bediensteten

3. Strafgesetzbuch
 - Strafbare Handlungen gegen die Freiheit*
 - § 107 Gefährliche Drohung

Strafbare Handlungen gegen die Ehre
§ 111 Üble Nachrede
§ 115 Beleidigung

Verletzungen der Privatsphäre
§ 118a Widerrechtlicher Zugriff auf ein Computersystem
§ 119 Verletzung des Telekommunikationsgeheimnisses
§ 119a Missbräuchliches Abfangen von Daten

Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen
§ 126a Datenbeschädigung
§ 126c Missbrauch von Computerprogrammen oder Zugangsdaten
§ 144 Erpressung

4. Datenschutzgesetz
 - § 1 Grundrecht auf Datenschutz
 - §§ 6ff Verwendung von Daten
 - §§ 26 ff Rechte des Betroffenen
 - §§ 30 ff Rechtsschutz
 - §§ 51 und 52 Strafbestimmungen

5. Jugendwohlfahrtsgesetz 1989
 - § 37 Mitteilungspflicht:

Werden Sie Zeuge von Cybermobbing gegen andere Lehrpersonen besteht in Österreich rechtlich keine Meldepflicht. Behörden, Organe der öffentlichen Aufsicht sowie Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Minderjährigen haben dem Jugendwohlfahrtsträger über alle bekannt gewordenen Tatsachen Meldung zu erstatten, die zur Vermeidung oder zur Abwehr einer konkreten Gefährdung eines bestimmten Kindes erforderlich sind (§ 37 Jugendwohlfahrtsgesetz).

Pflichten der Arbeitgeber

Über die in § 3 des Bedienstetenschutzgesetzes

«Der Dienstgeber hat für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz seiner Bediensteten in Bezug auf alle Aspekte zu sorgen, die ihre dienstliche Tätigkeit betreffen. Die Kosten dafür dürfen auf keinen Fall zu Lasten der Bediensteten gehen. Der Dienstgeber hat die zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und Sittlichkeit seiner Bediensteten erforderlichen Maßnahmen zu treffen, einschließlich der Maßnahmen zur Verhütung arbeitsbedingter Gefahren, zur Information und zur Unterweisung sowie der Bereitstellung einer geeigneten Organisation und der erforderlichen Mittel.»

hinausgehende Bestimmungen über die Pflichten der Arbeitgeber sind in den Gesetzen nicht zu finden.

Disziplinarische oder rechtliche Maßnahmen an den Schulen

Es gelten wie bei allen Vorfällen in Schulen die §§ 43 bis 50 des Schulunterrichtsgesetzes (Schulordnung). Da die Schulgesetze derzeit jedoch keine disziplinarischen oder rechtlichen Maßnahmen in Bezug auf Cybermobbing u.ä. enthalten bzw. vorsehen, ist es sehr empfehlenswert, Cybermobbing in Verhaltensvereinbarungen und Hausordnung zu thematisieren. Je transparenter von Anfang an in der Schule damit umgegangen wird, desto leichter ist es, im konkreten Fall entsprechende Entscheidungen zu treffen.

SCHWEIZ

Es gibt auf schweizerischer Ebene keine speziellen Gesetze gegen Cybermobbing. Dieser Tatbestand ist indirekt über die Bundesverfassung (Art. 8: Diskriminierungsverbot, Art. 10: Unversehrtheit), das Zivilgesetzbuch (Art. 28: Verletzung der Persönlichkeitsrechte), das Obligationenrecht (Pflichten des Arbeitgebers Art. 328 ff.), das Strafrecht (siehe unten) sowie weitere nationale Gesetzgebungen geregelt. Jugendliche müssen über die möglichen Auswirkungen aufgeklärt werden.

Zur Anwendung kommen können folgende Tatbestände:

- Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem: StGB Art. 143^{bis}
- Datenbeschädigung: StGB Art. 144^{bis}
- Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte: StGB Art. 179^{quater}
- Datenbeschädigung: StGB Art. 126a
- Unbefugtes Beschaffen von Personendaten: Art. 143
- Erpressung: StGB Art. 156
- Üble Nachrede: StGB Art. 173
- Verleumdung: StGB Art. 174

- Beschimpfung: StGB Art. 177
- Drohung: StGB Art. 180
- Nötigung: StGB Art. 181
- Sexuelle Belästigung: StGB Art. 198
- Ausnützung der Notlage: StGB Art. 193
- Pornografie: StGB Art. 197
- Gewaltdarstellungen: StGB Art. 135
- Betrug: StGB Art. 146
- Persönlichkeitsverletzungen: Bundesgesetz über den Datenschutz Art. 12

Die in diesen Tatbeständen angedrohten Strafen reichen bei Erwachsenen von Geldstrafen oder Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren. Jugendliche fallen unter die Gerichtsbarkeit des Jugendstrafrechts.

Pflichten der Arbeitgeber

An Volksschulen und an der Sekundarstufe II geschieht die Anstellung von Lehrpersonen entweder durch die Kantone oder durch die Gemeinden. Lehrpersonen an Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen haben möglicherweise auch Anstellungsverträge von deren Trägerschaften. Eine wichtige weitere Quelle für den Schutz und das Verhalten von Lehrpersonen in den Social Media sind deshalb die Anstellungsverträge mit den Arbeitgebern und dazugehörige personalrechtliche Grundlagen für Lehrpersonen sowie allenfalls die kantonalen Schulgesetze. Die Arbeitgebenden sind im Rahmen der Fürsorge verpflichtet, die Persönlichkeit der Mitarbeitenden zu schützen.

Die Arbeitgeberin muss gemäß OR Art. 328 u.a.:

- die Persönlichkeit des Arbeitnehmenden schützen,
- für die Wahrung der Sittlichkeit sorgen,
- dafür sorgen, dass die Arbeitnehmenden nicht sexuell belästigt werden,
- dafür sorgen, dass den Opfern von sexuellen Belästigungen keine weiteren Nachteile entstehen,
- zum Schutz der Arbeitnehmenden Maßnahmen treffen.

Das Personalgesetz des Kantons Zürich vom 27. September 1998 (PG) § 39 sieht Folgendes vor:

«Der Staat achtet die Persönlichkeit der Angestellten und schützt sie. Er nimmt auf deren Gesundheit gebührend Rücksicht. Er trifft die zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität seiner Angestellten erforderlichen Maßnahmen.»

Disziplinarische oder rechtliche Maßnahmen an den Schulen

Auf Schulebene können die Disziplinarmaßnahmen zur Anwendung kommen, welche in der kantonalen Schulgesetzgebung und in Gemeinde- oder Schulordnungen vorgesehen sind. Möglich ist eine Kombination mit rechtlichen Maßnahmen bei Straftaten.

Beispiel Kanton Zürich:

Im Rahmen des Erziehungsauftrages hat die Volksschule gegenüber den fehlbaren Schülerinnen und Schülern zu reagieren: Pädagogische Interventionen (unter anderem schriftliche oder mündliche Entschuldigung) unter Einbezug der Eltern, allenfalls der Fachdienste (Schulpsychologischer Dienst, SchulsozialarbeiterIn). Schulrechtliche Disziplinarmaßnahmen (Art. 56 Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (VSV), § 52 Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005).

Bei Straftaten muss in den meisten Fällen bei der Polizei Anzeige erstattet werden (Antragsdelikte). Nur wenige Delikte z. B. Nötigung oder Pornografie sind sogenannte Offizialdelikte, bei denen die Polizei und Justiz nach

Kenntniserhalt von sich aktiv werden müssen. Es empfiehlt sich, Anzeigen nur nach Rücksprache mit dem Arbeitgeber vorzunehmen. Wo es um den Schutz einer Lehrperson geht, ist der Arbeitgeber gemäß dem jeweiligen Personalgesetz dazu verpflichtet, Maßnahmen zu treffen. Dazu gehört, die Lehrperson rechtlich bei einer Anzeige zu unterstützen oder diese gegebenenfalls selber vorzunehmen.

Wenn gegen Jugendliche mit rechtlichen Maßnahmen vorgegangen wird, gilt das Jugendstrafrecht.

Beispiel Kanton Bern:

Jugendgericht: Zwangsmaßnahmen, wenn Straffall beim Gericht hängig (Art. 26 Abs. 3 JStPO); Strafen und Maßnahmen. Jugendanwaltschaft: Anordnung von Zwangsmaßnahmen gemäß Bestimmungen der StPO, Untersuchungshaft, vorsorgliche Schutzmaßnahmen nach Art. 12-15 JStG, Beobachtung nach Art. 9 JStG (Art. 26 Abs. 1 JStPO); Erlass des Strafbefehls, sofern nicht Zuständigkeit des Jugendgerichts gegeben ist (Art. 32 JStPO)

Anzeigepflicht, wenn Schülerinnen und Schüler oder andere Lehrpersonen betroffen sind

Lehrpersonen müssen im Rahmen ihrer Garantenstellung und Obhutspflicht handeln, wenn sie rechtliche Verletzungen in Fällen von Cybermobbing feststellen. Einzelne Kantone haben das konkrete Vorgehen bei einzelnen Delikten gesetzlich geregelt. Je nach Tatbestand besteht Anzeigepflicht. Nach Art. 453 des Zivilgesetzbuches (SR 210, abgekürzt ZGB) besteht jedoch für alle Lehrpersonen eine allgemeine Pflicht zur Zusammenarbeit mit der jeweiligen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bei Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen. Das sinnvollste Instrument dazu wäre eine Gefährdungsmeldung.

Beispiel Kanton St. Gallen:

Behörden und Mitarbeitende von Gemeinden und Kanton sind zur Strafanzeige verpflichtet, wenn sie von einer strafbaren Handlung Kenntnis erhalten, die als vorsätzliche Tötung, Mord, Totschlag, schwere Körperverletzung, Raub, Freiheitsberaubung oder Entführung unter erschwerenden Umständen, Geiselnahme, sexuelle Handlungen mit Kindern, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung oder Schändung beurteilt werden könnte (Art. 48 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung [sGS 962.1, abgekürzt EG-StPO]). Behörden und Mitarbeitende des Kantons und der Gemeinden sind außerdem berechtigt, Anzeige zu erstatten, wenn sie Kenntnis von einer von Amtes wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung erhalten (Art. 47 Abs. 1 EG-stopp), was aber in der Realität nicht immer der Fall ist.

Beispiel Kanton Bern:

Bei von Amtes wegen zu verfolgenden Verbrechen besteht allgemeine Mitteilungspflicht nach Art. 48 EGZSJ und modifizierte Mitteilungspflicht gemäß Art. 61a VSG, Art. 45 MiSG, Art. 57 BerG (Befreiung von der Anzeigepflicht, soweit das Wohl des Kindes dies erfordert).

HINWEISE AUF BERATUNGSSTELLEN UND MERKBLÄTTER

ÖSTERREICH

Projekt des Landespolizeikommandos OÖ	www.clickundcheck.at/fuer-lehrer
Sicherheit im Internet	www.saferinternet.at/fuer-lehrende
Beratung und Streitschlichtung für Online-Konsumenten	www.ombudsmann.at
Filmstar wider Willen	www.internet4jurists.at/news/aktuell71a.htm
ISPA – Internet Service Provider Austria	www.ispa.at
Bundeskriminalamt	www.bmi.gv.at/cms/BK/praevention_neu/internet/start.aspx
Broschüre «Internet sicher nutzen»	www.ispa.at/uploads/media/ISPA_Internet_sicher_nutzen_01.pdf
Österreichische Datenschutzkommission	www.dsk.gv.at

SCHWEIZ

Bildung + Gesundheit	www.bildungundgesundheit.ch
SBS – Schweizerischer Bildungsserver	www.educa.ch
SKPPSC – Schweizerische Kriminalprävention	www.skppsc.ch
Verein zischtig	www.zischtig.ch
Private Beratungsstelle	www.schulrecht.ch
EDÖB – Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter	www.edoeb.admin.ch
Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz	www.kokes.ch
ZEPRA – Prävention und Gesundheitsförderung Kanton St. Gallen	www.zepira.info/sicher-gsund.html
Bildungsdirektion Kanton Zürich	www.stopp-gewalt.zh.ch
Sicherheitsdirektion Kantonspolizei Zürich	www.jugenddienst.zh.ch
Weitere Beratungsdienste bei kantonalen Stellen	

DEUTSCHLAND

Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	www.bfdi.bund.de
Orientierungshilfe «Soziale Netzwerke» Beschluss der 85. Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder vom 14. März 2013	www.datenschutz.bremen.de/sixcms/media.php/13/Orientierungshilfe%20Soziale%20Netzwerke.pdf
EU-Initiative für mehr Sicherheit im Netz	www.klicksafe.de
Aktion Kinder- und Jugendschutz Schleswig-Holstein	www.akjs-sh.de
Verein für Arbeitsschutz und Gesundheit durch systemische Mobbingberatung und Mediation e.V.	www.mobbing-net.de
Polizeiliche Kriminalprävention – Cybermobbing	www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/ Gefahren-im-internet/cybermobbing/tipps-fuer-lehrer.html
Umgang mit Cybermobbing	www.gew.de/Tipps_und_Hinweise_zum_Umgang_mit_Cyber-Mobbing.html
BBB – Bildungsserver Berlin Brandenburg	www.bildungsserver.berlin-brandenburg.de/3428.html
Notfall-Broschüre des Ministeriums für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein	www.schleswig-holstein.de/Bildung/DE/Service/Broschueren/Bildung/Notfallwegweiser__blob=publicationFile.pdf
BGH Urteil vom 23. Juni 2009 – VI ZR 196/08 OLG Köln (spickmich)	http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=2009-6&Seite=3&nr=48601&pos=92&anz=247&Blank=1.pdf
Verwaltungsgericht Augsburg Urteil vom 5. Februar 2013 – Az. Au 3 K 12.969 (Beleidigende Äußerungen gegenüber Lehrkräften durch Schüler in einem privaten Facebook-Account)	http://vbe-ob.de/index.php?content_id=3362

EUROPARAT

Europarat Konvention	conventions.coe.int/Treaty/Commun/QueVoulezVous.asp?NT=185&CL=GER
-----------------------------	--

URHEBERRECHT

WIPO – Weltorganisation für geistiges Eigentum	http://www.wipo.int
Urheberrecht und Verwandte Schutzrechte in der EU	http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/index_de.htm
Urheberrecht im Internet (Österreich)	https://www.help.gv.at
Bundeszentrale für politische Bildung Dossier Urheberrecht (Deutschland)	http://www.bpb.de/gesellschaft/medien/urheberrecht/
Urheberrecht im Bildungsbereich (Schweiz)	http://guides.educa.ch/de/urheberrecht



DACHVERBAND
LEHRERINNEN
UND LEHRER
SCHWEIZ

**Dachverband Schweizer Lehrerinnen
und Lehrer (LCH)**
Ringstrasse 54
8057 Zürich
T. +41 44 315 54 54
F. +41 44 311 83 15
www.lch.ch



**Gewerkschaft Öffentlicher Dienst –
Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen
und Pflichtschullehrer (göd aps)**
Schenkenstraße 4/5
1010 Wien
T. +43 153 45 44 35
F. +43 153 45 44 52
kontakt@pflichtschullehrer.at
www.pflichtschullehrer.at



Verband Bildung und Erziehung (VBE)
Behrenstraße 23–24
10117 Berlin
T. +49 30 726 19 66 0
F. +49 726 19 66 19
bundesverband@vbe.de
www.vbe.de